

Quellenmangel nicht aufzeigt, statt dessen eine Liste von Stadttypen (Reichsstadt, Bischofsstadt, Land-, Rand- und Kümmerstadt) zusammenstellt, in denen sich die Bettelorden niederließen (S. 34–37). Aus dieser Liste ist der räumliche und zeitliche Ansiedlungsvorgang der Bettelorden nicht ersichtlich. Da der Verfasser dem Verhältnis zwischen Bettelorden und Stadt in seiner jeweiligen Bedingtheit zu wenig Beachtung schenkt, werden so wichtige Vorgänge wie Ordens- und Klosterreformen als ordensinterne Angelegenheiten eingestuft und nicht behandelt. Gerade die Klosterreformen mit ihrem Beziehungsreichtum zu den Städten hätten für Heckers Fragestellung von besonderer Bedeutung sein müssen. Dabei ist nicht nur an das vielerorts zu beobachtende direkte Eingreifen der städtischen Obrigkeit, sondern auch an die möglichen Auswirkungen reformierter Klöster auf die Städte zu denken.

Weil Zusammenhänge und Entwicklungen in ihren Bedingungen und Auswirkungen nicht aufgezeigt wurden, entstand eine Aufzählung von Einzelepisoden aus Stadt- und Klostergeschichten, gerade aber nicht die Darstellung der großen Entwicklungslinien, die der Autor sich vorgenommen hatte. Zu diesem Ergebnis hätten räumliche und möglicherweise auch thematische Beschränkung sowie eigenes Quellenstudium, verbunden mit größerer Skepsis gegenüber Darstellungen, führen können. *Franz Egger*

HELVETIA SACRA. Abt. III: Die Orden mit Benediktinerregel. Bd. 3: Die Zisterzienser und Zisterzienserinnen, die reformierten Bernhardinerinnen, die Trappisten und Trappistinnen und die Wilhelmiten in der Schweiz. 1. u. 2. Teil. Red. von CÉCILE SOMMER-RAMER und PATRICK BRAUN. Bern: Francke 1982. Zus. 1206 S. Ln. DM 300,—.

Die »Helvetia Sacra« ist ein wissenschaftliches Unternehmen, das sich zum Ziel gesetzt hat, die kirchlichen Einrichtungen der Schweiz systematisch zu erfassen und in ihrer institutionellen Ausprägung historisch zu beschreiben (Brigitte Degler-Spengler: Die Helvetia Sacra. Ein Arbeitsbericht. In: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 22 [1972] 282–295). Ihre Anfänge reichen bis zu den von Egbert Friedrich v. Mülinen 1858 und 1861 veröffentlichten beiden Bänden »Helvetia Sacra« zurück. Für ihre Neubearbeitung gab die Kommission zur Erarbeitung von Richtlinien für eine Neuherausgabe der Helvetia Sacra, gebildet von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, 1943 neue Grundsätze heraus. Auf ihrer Grundlage erschienen 1961 drei von P. Rudolf Henggeler OSB, Stiftsarchivar von Einsiedeln, bearbeitete Faszikel. 1964 entschloß sich das zwei Jahre zuvor eingerichtete Kuratorium zur Revision der Helvetia Sacra zu einem wesentlich erweiterten Arbeitsplan, der auf eine Neuherausgabe des Handbuchs hinauslief. Auf ihm beruhen alle seit dieser Zeit erschienenen Bände.

Die »Helvetia Sacra« gliedert sich in die zwei Teile: Weltgeistlichkeit (Erzbistümer und Bistümer, Kollegiatstifte) und Ordensgeistlichkeit (Klöster nach ihrer Regelzugehörigkeit). Im Sinne eines Handbuchs folgt der Aufbau jedes Artikels über eine kirchliche Institution einem einheitlichen Schema: Er besteht aus einem historisch-bibliographischen und einem biographischen Teil. Letzterer enthält ein Verzeichnis der Vorsteher oder Vorsteherinnen der betreffenden Institution mit den wichtigsten Daten zu ihrem Amt und Leben. Dieser Teil, auf den Mülinens »Helvetia Sacra« das Hauptgewicht legte, nimmt auch heute noch den größten Umfang der Artikel ein. Der historisch-bibliographische Teil (der Ordensbände) behandelt die Stichworte: Lage des Klosters, Diözese, Name, Patron, Gründung, Aufhebung, Geschichte, Archiv und Bibliographie. In den vorliegenden Band wurden unter Berücksichtigung der spezifischen Organisation des Zisterzienserordens darüber hinaus die Filiationslinie des beschriebenen Klosters (d. h. seine Zugehörigkeit zu einer der fünf Filiationen des Zisterzienserordens, ausgehend von Cîteaux und den vier Primarabteien La Ferté, Pontigny, Clairvaux und Morimond), Mutterkloster und Tochterklöster sowie – bei Frauenklöstern – die Inkorporation in den Orden und der »Pater immediatus«, d. h. der die Jurisdiktion über die Frauenzisterze ausübende Abt, aufgenommen.

Unter dem Stichwort »Geschichte« wird die Entwicklung der Institution »in ihren wesentlichen Zügen« dargestellt »unter Berücksichtigung der wichtigsten politischen, kirchlichen, juristischen und organisatorischen Gesichtspunkte« (Degler-Spengler, wie oben, S. 291). Der hier vorzustellende Zisterzienserband geht ferner ausdrücklich auf die besonderen Wohnheiten dieses Ordens und auf die Umsetzung der Ordensvorschriften in die Praxis ein. Beabsichtigt ist also, grundlegende Daten der Klostergeschichte bereitzustellen, nicht aber einer künftigen Klostermonographie vorzugreifen. – Jeder Klostergruppe mit derselben Ordenszugehörigkeit wird außerdem eine allgemeine Einleitung vorangestellt, die in einem zusammenfassenden Überblick in die Geschichte des betreffenden Ordens einführt.

Abteilung III der »*Helvetia Sacra*« enthält die Klöster der Orden mit Benediktinerregel, Band 3 (in zwei Teilen) die Zisterzienser und Zisterzienserinnen, die den größten Teil des Bandes füllen, ferner aber auch die Reformierten Bernhardinerinnen, die Trappisten und Trappistinnen sowie die Wilhelmiten. Insgesamt 30 Mitarbeiter trugen zum Zustandekommen dieses umfangreichen Bandes bei, der für jede künftige Beschäftigung mit den Zisterziensern und den beiden Reformorden innerhalb der Ordensfamilie von Cîteaux in der Schweiz, aber auch für eine rasche Orientierung des interessierten Publikums von grundlegender Bedeutung sein wird.

Innerhalb der heutigen Schweiz entstanden acht Männer- und 22 Frauenzisterzen, wovon drei männliche und zwölf weibliche Konvente die Reformation überlebten; außerdem eine Niederlassung der Reformierten Bernhardinerinnen, rund 15 Männer- und Frauenklöster sowie Schulen der Trappisten und eine Niederlassung der Wilhelmiten. Neben ihnen wurden als Klöster außerhalb der Schweiz die beiden Zisterzienserklöster Lützel und Salem aufgenommen, weil sie zum einen Mutterabteien verschiedener schweizerischer Männerklöster waren und die Paternität über mehrere Frauenzisterzen innehatten, zum anderen aber auch durch ihre Stellung innerhalb der Oberdeutschen Zisterzienserkongregation großen Einfluß auf die schweizerischen Zisterzen ausübten.

In den einleitenden Ordensgeschichten behandelt Cécile Sommer-Ramer die Entwicklung des Zisterzienserordens bis 1968 (S. 27–86), Brigitte Degler-Spengler die Zisterzienserinnen in der Schweiz (S. 507–574), François Huot OSB die Kongregation des hl. Bernhard oder die Reformierten Bernhardinerinnen (S. 985–995), Jean de la Croix Bouton OCR die Trappisten und den Orden der Reformierten Zisterzienser (S. 1053–1058) und Kaspar Elm den Wilhelmitenorden (S. 1089–1095). Herausgegriffen sei die Einleitung Degler-Spenglers über die Zisterzienserinnen. Ihr Zentralthema ist das Verhältnis der Zisterzienser zu den Frauenklöstern und deren Einbindung in den Orden, ein bis heute noch weitgehend ungeklärtes und meist am Rande behandeltes Problem. Basierend auf verschiedenen Bestimmungen der Generalkapitelstatuten des 13. Jahrhunderts, stellten die Ordenshistoriker die bislang nie grundsätzlich in Frage gezogene Prämisse auf, die Zisterzienser hätten die Sorge für einen weiblichen Ordenszweig von Anfang an abgelehnt, sich deshalb nicht an der Entstehung von Frauenzisterzen beteiligt und sich gegen ihre Inkorporation in den Orden gewehrt. Deren Eingliederung sei lediglich auf Druck von außen und sehr widerstrebend vollzogen worden. Degler-Spengler zieht diese Auffassung prinzipiell in Zweifel und bezieht eine dezidierte Gegenposition. Ausgehend von Untersuchungen über einzelne Klöster und Klostergruppen, die aufgrund von Quellenstudien vielfach zu solchen Aussagen über das Verhältnis des Ordens zu den weiblichen Konventen gelangten, die von der offiziellen Ordensgeschichtsschreibung abweichen, kommt sie zu einer differenzierten Interpretation auch der in den Generalkapitelstatuten niedergelegten Anordnungen über Frauenklöster. Ihre Ergebnisse sind in Kürze folgende: Seit der Frühzeit des Ordens beteiligten sich Zisterzienseräbte an der Gründung von Nonnenklöstern, gaben ihnen zisterziensische Organisationsformen und betreuten sie regelmäßig. Diese Klöster sind als dem Orden nach den Ordensnormen des 12. Jahrhunderts voll verbundene Glieder zu betrachten. Die Vorschrift, daß allein das Generalkapitel Inkorporationen vornehmen darf, wurde im Verlauf der Weiterentwicklung der Organisation des Ordens erst im 13. Jahrhundert eingeführt. Die Flut von Frauenkonventen, die in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts als Folge der religiösen Frauenbewegung entstanden, nötigte die Zisterzienser wie auch andere Orden zu einer Neuregelung ihrer bisherigen Politik, weil die Seelsorge und Jurisdiktion in den Nonnenklöstern, die in den Orden drängten, ihre Kräfte zu überschreiten drohten. Das Generalkapitel mußte im Interesse des Ordens darauf achten, nicht solche Frauenniederlassungen aufzunehmen, in deren wirtschaftliche und disziplinarische Zustände es keinen genauen Einblick hatte, und die von den übrigen Orden abgelehnt worden waren. Inkorporationen auf dem Weg über päpstliche Interventionen und über die Initiative einzelner Äbte wie im 12. Jahrhundert waren deshalb nicht mehr zu verantworten. Der Orden ging nun vielmehr selektiv vor, um sicherzustellen, daß nur noch geeignete Nonnenkonvente Aufnahme fanden. Voraussetzung waren hauptsächlich eine ausreichende wirtschaftliche Grundlage und die Einführung der Klausur, d. h. die Beachtung der monastischen Disziplin. In diesem Zusammenhang gesehen, stellen die prohibitiven Bestimmungen des Generalkapitel besonders von 1220, 1228 und 1251, die eine Abschließung des Ordens gegen die Frauen anzuzeigen scheinen, keineswegs einen grundsätzlichen Ausschuß von Nonnenklöstern dar, sondern sind vielmehr begleitende Maßnahmen zu den Bemühungen, geeignete Frauenkonvente zu integrieren. Gleichzeitig arbeitete das Generalkapitel nämlich Aufnahmebedingungen für Nonnenkonvente aus und inkorporierte laufend Frauenklöster.

Die höchst interessanten Schlußfolgerungen Degler-Spenglers sind in sich einleuchtend und – nach Meinung der Rezensentin – in wichtigen Punkten weiterführend. So erklären sie die tatsächlich geübte

positive Praxis der Ordenspolitik in konkreten Einzelfällen, die unter Voraussetzung der traditionellen Ordenshistoriographie nur schwer zu verstehen sind oder als Ausnahmefälle eingestuft werden müssen. So hatte beispielsweise keine der sechs unter Mitwirkung Salems zwischen 1212 und 1240 gegründeten Frauenzisterzen im oberschwäbischen Raum irgendwelche ersichtlichen Schwierigkeiten, pleno iure in den Orden inkorporiert zu werden. Man darf gespannt sein, ob und wie weit Degler-Spenglers Thesen von der Forschung rezipiert werden. Eine Auseinandersetzung mit ihnen wäre im Interesse der Geschichte des Zisterzienserordens sehr wünschenswert.

*Maren Kuhn-Rehfus*

### 7. Historische Nachbardisziplinen

GERHARD SCHORMANN: Hexenprozesse in Deutschland (Kleine Vandenhoeck-Reihe 1470). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1981. 140 S. Kart. DM 14,80.

»Hexenprozesse haben in Deutschland die nach den Judenverfolgungen größte nicht kriegsbedingte Massentötung von Menschen durch Menschen bewirkt« (S. 5); und doch sind sie wissenschaftlich kaum erforscht, vielmehr fast bis in die Gegenwart »eine Domäne der Scharlatane« gewesen. Gründe für diesen erstaunlichen Befund legt Schormann in einem »Erklärungsversuche« überschriebenen Kapitel dar. Gemeinsam ist den dort aufgeführten Erklärungsversuchen der »Mangel an empirischen Überprüfungen« (S. 123) von vorgefaßten Meinungen. Als besonders typisch sei ein Erklärungsversuch der Gegenwart, nämlich der aus feministischer Sicht, erwähnt »wegen der grundsätzlichen Weigerung der Verfasserinnen, Akten zu lesen« (S. 119). Der Sinn der Hexenprozesse als »Feldzug gegen das weibliche Geschlecht« (ebd.) wird von dieser Autorengruppe von vornherein nicht in Frage gestellt.

Für die Ansiedlung der Hexenprozesse im Bereich des Okkulten bringt Schormann einleitend einen Beweis, der wohl die meisten Leser aufs höchste überrascht: Der Reichsführer SS Heinrich Himmler ließ 1935 beim Sicherheitsdienst ein Hexensonderkommando einrichten. Acht Wissenschaftler erstellten eine Kartei von 30 000 Blättern, auf denen in einem Schema von 57 Fragen gleichartig die Einzelheiten eines jeden untersuchten Prozesses festgehalten sind. Die Arbeit wurde 1944 kriegsbedingt abgebrochen, das Material ausgelagert; es liegt seit Kriegsende, von der deutschen Forschung fast unbeachtet, in der Universitätsbibliothek von Posen. Das Unternehmen ist bezeichnend für die mystischen Neigungen des Bürokraten Himmler: Reste altgermanischen Volksglaubens sollten in den Hexenprozessen aufgespürt werden; damit sollte zugleich der christliche Hexenwahn als Mittel antichristlicher Propaganda eingesetzt werden. »Hinsichtlich ihrer Ziele also wandelten des Reichsführers Rechercheure in gewohnten Bahnen« (S. 10). Die aktenmäßige Aufarbeitung des Materials ist laut Schormann für die heutige Forschung von begrenztem Wert, da ohne Aussage über den demographischen und ökonomischen Hintergrund der Prozesse und ihrer Opfer.

In wissenschaftlicher Nüchternheit dagegen will der Historiker Schormann »Kenntnisse über Hexenprozesse« vermitteln, »soweit der Forschungsstand reicht« (S. 5). Der scheinbar vage Titel des Buches enthält, wie man bei der Lektüre erfährt, zwei ganz präzise Einschränkungen: 1. Hexenprozesse kann es erst geben nach Ausbildung der Hexenlehre, also nach dem Erscheinen des »Hexenhammers« im Jahre 1487. Vier Elemente nämlich gehören zum Begriff »Hexe«: 1. Pakt eines Menschen, meist einer Frau, mit dem Teufel unter Abschwörung Gottes. 2. Der Pakt vollzieht sich durch Geschlechtsverkehr. 3. Schädigung und Vernichtung von Menschen und Tieren sind die Folgen des Paktes. 4. Hexen nehmen am sogenannten Hexensabbat teil, stehen also in Verbindung mit ihresgleichen. Der 4. Punkt wiegt am schwersten für das Verfahren und für die Ausweitung der Prozesse. Denn nicht nur das Geständnis persönlicher Schuld wurde erzwungen, sondern durch mehrfache Anwendung der Folter die »Besagung«, d. h. die Nennung von anderen Hexen. Hexen sind nach der Hexenlehre keine Einzelercheinungen. Daher sollte man die in allen Kulturkreisen auftretenden Personen mit magischer Ausstrahlung nicht einfach als Hexen bezeichnen; die »Hexe von Endor« z. B. müßte man umbenennen, da »sie von den Opfern der Hexenprozesse weiter entfernt ist als nur einige Jahrtausende« (S. 29). 2. Hexenprozesse gab es in Deutschland vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, aber nicht kontinuierlich, sondern wie eine Epidemie örtlich und zeitlich konzentriert. Die »Wellen« (S. 52ff.) der Hexenprozesse fallen in das Jahrzehnt 1585 bis 1595, in die Jahre um 1630 und in die nach Ende des Dreißigjährigen Krieges bis ca. 1665. Durch die